

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Allendorf (Eder)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Allendorf (Eder) hat in ihrer Sitzung am 31. Januar 2023 diese Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen beschlossen, die aufgrund folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und §§ 1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)).

§ 1

Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2

Öffentliche Einrichtung, Gemeinschaftseinrichtungen

(1) Die Gemeinde Allendorf (Eder) stellt in den Ortsteilen folgende Gebäude (nachstehend Gemeinschaftseinrichtungen genannt)

- Bürgerhaus Allendorf,
- Dorfgemeinschaftshaus Allendorf,
- Bachstraße 15 in Allendorf,
- Sport- und Kulturhalle Battenfeld,
- Dorfgemeinschaftshaus Bromskirchen,
- Schützenhalle Bromskirchen,
- Dorfgemeinschaftshaus Haine,
- Dorfgemeinschaftshaus Osterfeld,
- Dorfgemeinschaftshaus Rennertehausen,
- Dorfgemeinschaftshaus Somplar,

- Grillhütte Battenfeld,
- Markthalle Battenfeld,
- Haus am See (Silbersee Bromskirchen),

- Schutzhütte Bleiche in Haine,
- Grillhütte Rennertehausen,
- Tenne Rennertehausen,
- Am Kamp 2, Somplar,
- Grillhütte Somplar,
- Grillhütte Neuludwigsdorf

als wirtschaftliche, soziale, sportliche und kulturelle öffentliche Einrichtungen zur Benutzung durch die Einwohner und zur Durchführung von Veranstaltungen und Sitzungen der Gemeinde Allendorf (Eder) und ihrer Organe und Hilfsorgane bereit.

(2) Diese Satzung gilt nicht für

- Restaurantbetrieb, Schießstand und die Kellerräume im Bürgerhaus Allendorf,
- Bücherei, Museum und die Heißmangel in der Bachstraße 15, Allendorf,
- Vereinsräume und Wohnbereich in der Sport- und Kulturhalle Battenfeld,
- Feuerwehr- und Bauhofbereich im Dorfgemeinschaftshaus Bromskirchen,
- Schießstand in der Schützenhalle Bromskirchen,
- Feuerwehrbereich im Dorfgemeinschaftshaus Haine,
- Vereins- und Kellerräume im Dorfgemeinschaftshaus Rennertehausen,
- Feuerwehr- und Wohnbereich im Keller und Obergeschoss im Dorfgemeinschaftshaus Somplar,
- Vereinsräume und Lagerhallen in der Markthalle Battenfeld,
- Museumsbereich im Am Kamp 2, Somplar.

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Jeder Einwohner der Gemeinde Allendorf (Eder) ist zur Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.
- (2) Gewerbetreibende, deren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in der Gemeinde Allendorf gelegen ist und die nicht in der Gemeinde Allendorf wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt; Entsprechendes gilt für in der Gemeinde Allendorf ansässige juristische Personen und Personenvereinigungen.
- (3) Die Gemeinde kann andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Personen als Benutzer zulassen, wenn für die beanspruchten Nutzungszeiten keine Belegung erfolgt ist.

§ 4 Einrichtung

Die Gemeinschaftseinrichtungen sind mit den erforderlichen Einrichtungsgegenständen ausgestattet.

§ 5 Vergabegrundsätze, Anmeldung und Zulassung

(1) Zuständig für die Überlassung und Rückgabe der Gemeinschaftseinrichtungen ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Allendorf (Eder).

(2) Die Gemeinschaftseinrichtungen werden nur auf Antrag vermietet.
Der Antrag ist rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.

Bei Stellung des Antrags sind folgende Angaben erforderlich:

- Name und Anschrift der verantwortlichen Person
- Benutzungszweck
- Voraussichtliche Teilnehmerzahl
- Tag, Beginn und Ende der Veranstaltung
- Angaben zu den benötigten Räumlichkeiten

Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung kann von keinem Verein, keiner Organisation oder Einzelperson erhoben werden. Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Mietvertrag auf andere Personen zu übertragen.

(3) Die Gemeinschaftseinrichtungen werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen.

Für die Vergabe gibt es folgende Reihenfolge

1. Beerdigungen
2. Gemeindeveranstaltungen (u.a. Sitzungen, Wahlen etc.)
3. Vereinsveranstaltungen (u.a. Großveranstaltungen, Jahreshauptversammlungen, Sitzungen etc.)
4. Privatveranstaltungen (u.a. Hochzeiten, Familienfeiern etc.)
5. regelmäßige Trainingsveranstaltungen

Über Abweichungen hiervon entscheidet im Einzelfall der Gemeindevorstand.

(4) Die Zulassung erfolgt durch einen unterschriebenen Mietvertrag. Der Mietvertrag kann mit Nebenbestimmungen verbunden, insbesondere vom Nachweis des wirksamen Abschlusses einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, ersatzweise der Leistung einer angemessenen Kautions sowie von der Leistung von Vorauszahlungen auf die

Benutzungsgebühr und angemessener Sicherheitsleistungen (§ 11) abhängig gemacht werden.

- (5) Das Hausrecht über die Gemeinschaftseinrichtungen übt der Gemeindevorstand aus, der dieses Recht delegieren kann.
- (6) Ein Verleih des Geschirrs und des Mobiliars außerhalb der Gemeinschaftseinrichtung ist im Gemeindegebiet möglich. Hierfür erfolgt eine separate Abrechnung.
- (7) Die Schlüssel der Gemeinschaftseinrichtungen werden dem Benutzer durch den Hausmeister der Gemeinschaftseinrichtung ausgehändigt. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich zurückzugeben.
- (8) Die Zulassung zur Benutzung entbindet den Veranstalter nicht von der Verpflichtung zur Einholung notwendiger Erlaubnisse (z.B. Anzeige nach dem Gaststättengesetz, GEMA), die bei den zuständigen Dienststellen oder Organisationen rechtzeitig zu beantragen sind.
- (9) Die Überlassung der Einrichtungen für Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können, ist ausgeschlossen. Im Übrigen ist der Gemeindevorstand berechtigt, die Überlassung zu versagen, wenn eine gefahrgeneigte oder schadensgeneigte Veranstaltung aufgrund des Veranstaltungszweckes, des Veranstaltungsthemas oder der Zusammensetzung der Teilnehmer nach Lage der Umstände zu befürchten ist.
- (10) Eine Vermietung der Gemeinschaftseinrichtungen an Einzelpersonen ist an gesetzlichen Feiertagen grundsätzlich nicht möglich.
- (11) Eine Reservierung der Räumlichkeiten ist erst 11 Monate im Voraus möglich.

§ 6

Benutzungsbestimmungen

- (1) Die Benutzer der Gemeinschaftseinrichtungen sind verpflichtet, die jeweiligen allgemeinen Bedingungen einzuhalten und den Weisungen der Beauftragten der Gemeinde Allendorf (Eder) zu folgen sowie die im Mietvertrag festgelegten Auflagen zu erfüllen; insbesondere hat der Benutzer die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne und der Weisungen zum Lärmschutz sicher zu stellen und für Freihaltung der Flucht- und Rettungswege zu sorgen.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, auf eine pflegliche Behandlung des Gebäudes, der Einrichtung und des Inventars sowie der sonstigen Anlagen zu achten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Versammlungsgesetzes und des Jugendschutzgesetzes beachtet werden.

- (3) Die Räumlichkeiten werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (4) Eine Ausschmückung der angemieteten Räume darf nur nach Genehmigung und Einweisung durch den Hausmeister erfolgen. Bühnendekoraktionen, Aufbauten usw. sind mit dem Hausmeister abzusprechen.
- (5) Die normale Mietzeit der Gemeinschaftseinrichtungen ist ab 12:00 Uhr an dem Veranstaltungstag bis 12:00 Uhr am Folgetag.
Der Benutzer kann die sog. Auf- und/oder Abbauoption dazu buchen. Dies ermöglicht es, die Räumlichkeiten ab 16:00 Uhr an dem Tag vor der Veranstaltung bis max. 16:00 Uhr am Tag nach der Veranstaltung zu nutzen.
Die Räumlichkeiten sowie das genutzte Geschirr müssen sorgfältig gereinigt übergeben werden.
Ist die Reinigung nach Beendigung der Benutzung nach den Feststellungen des Gemeindevorstandes oder seines Beauftragten nicht ausreichend erfolgt, erfolgt eine Reinigung auf Kosten des Benutzers; die Reinigungsgebühr wird nach Aufwand erhoben.

§ 7

Nutzungsverhältnis

Das Nutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Allendorf (Eder) und dem Benutzer ist zivilrechtlich. Die Überlassung der Einrichtungen wird jeweils durch einen schriftlichen Vertrag geregelt. Bestandteil des Vertrages sind die AGB.

§ 8

Untervermietung

Die Untervermietung ist ausgeschlossen, ebenso die Übertragung von Benutzungsrechten an Dritte.

§ 9

Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle der Gemeinde Allendorf (Eder) aus der Benutzung entstehenden Schäden an den Baulichkeiten, Geräten, am Inventar und sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche die Veranstaltung berechtigt oder auch unberechtigt besuchen. Der Benutzer übernimmt für die Dauer der Überlassung der Gemeinde als Eigentümer obliegende Verkehrssicherungspflicht.

- (2) Verursachte Schäden und Entwendungen sind von der verantwortlichen Person des Benutzers sofort dem Hausmeister zu melden.
- (3) Für sämtliche von Benutzern eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde Allendorf (Eder) keine Haftung. Mitgebrachte Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Benutzer zu entfernen.
- (4) Die Gemeinde Allendorf (Eder) ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen.
- (5) Der Benutzer hat auf Verlangen eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen, wodurch die geforderten Freistellungsansprüche abgedeckt werden können.

§ 10

Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

- (1) Die Benutzung von offenem Feuer und Pyrotechnik ist verboten.
- (2) Zum Ausgestalten und Ausschmücken der Räumlichkeiten einschließlich Flure und Treppen in den Gemeinschaftseinrichtungen sowie zum Herstellen von Einbauten (u.a.m.) dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- und Nadelholz dürfen nur in frischem Zustand erfolgen.
- (3) Sämtliche Aus- und Notausgänge dürfen durch Bestuhlung, Dekorationen oder sonstigen Gegenständen nicht verstellt werden.
- (4) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.
- (5) Wird gemäß Brandschutzhilfeleistungsgesetz ein Brandschutzsicherungsdienst bestellt bzw. angeordnet, wird dieser von der örtlichen Feuerwehr durchgeführt; den Anweisungen der Brandschutzwache ist Folge zu leisten. Die Kosten trägt der Mieter in der durch Satzung der Gemeinde Allendorf (Eder) bestimmten Höhe. Sie sind nicht Bestandteil der Gebührenordnung.

§ 11

Benutzungsgebühren und -entgelte

- (1) Für das Überlassen der gemeindeeigenen Gemeinschaftshäuser und -räume werden Gebühren nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung erhoben. Die Gebühr ist im Vorfeld fällig.

- (2) Der Gemeindevorstand ist berechtigt, grundsätzlich die Zahlung einer Kautions bis in Höhe von 5.000,00 Euro zu verlangen.
- (3) Die Mietsätze und Entgelte werden je Tag erhoben. Die Reinigungszeit nach § 6 Abs. 6 und Aufbau- und/oder Abbauezeiten gehören zur Benutzungszeit. Wird die Benutzungszeit überschritten, wird je angefangene Stunde ein Zuschlag von 10 % der maßgeblichen Benutzungsgebühr erhoben.
- (4) Den örtlichen Vereinen und Verbänden usw. werden die Räume für Übungszwecke unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Hierzu werden auch die Vorstandssitzungen und Jahreshauptversammlungen gezählt. Dies gilt auch für Mitgliederversammlungen und Wahlveranstaltungen der politischen Parteien und örtlichen Gruppierungen sowie Sitzungen der kommunalen Gremien.
- (5) Für Veranstaltungen sozialer, kultureller oder kirchlicher Art (z.B. Veranstaltungen des Seniorenbeirates der Gemeinde Allendorf (Eder) / Kurse und Seminare der Volkshochschule , sofern sie nicht in kreiseigenen Räumen abgehalten werden können / Veranstaltungen der Kindergärten und Schulen im Gemeindegebiet / Seniorennachmittage / Veranstaltungen zu Blutspenden) bei denen keine Eintrittsgelder erhoben werden, entfallen die in Absatz 1 festgesetzten Benutzungsgebühren.
- (6) Über Gebührenermäßigungen bzw. -befreiungen entscheidet der Gemeindevorstand.
- (7) Der Gemeindevorstand ist ferner ermächtigt, in Abweichung von dieser Benutzungs- und Gebührenordnung einzelvertragliche Regelungen aus besonderen Gründen zu treffen, um die gemeindlichen Einrichtungen wirtschaftlich zu nutzen.
- (8) Für den Verleih des Geschirrs und des Mobiliars außerhalb der Gemeinschaftseinrichtungen (§ 5 Abs. 6) werden Gebühren nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Benutzer gegen
 1. § 5 Abs. 2 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Nutzung macht,
 2. § 6 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne nicht sicher stellt,
 3. § 6 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Weisungen des Gemeindevorstands oder seiner Beauftragten zum Lärmschutz nicht sicher stellt,
 4. § 6 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Freihaltung der Rettungswege nicht sicher stellt,

5. § 5 Abs. 2 i. V. m. der Anlage unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Veranstaltung macht und dadurch Benutzungsgebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.
- (2) Die Geldbuße beträgt in den Fällen Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bis zu 1.000,00 Euro, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 5 bis zu 10.000,00 Euro.

§ 13 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01. Januar 2013 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Allendorf (Eder), den 01. Februar 2023


Junghenn
Bürgermeister



Anlage

zur Benutzung- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Allendorf (Eder)

§ 1 Benutzungsgebühren

(1)

Bürgerhaus Allendorf	
Großer Saal (230 m ²)	120,00 Euro
Dorfgemeinschaftshaus Allendorf	
Saal 2 (72 m ²)	72,00 Euro
Saal 3 (72 m ²)	72,00 Euro
Alle Säle (374 m ²)	225,00 Euro
Küche	36,00 Euro
Beerdigungen	36,00 Euro
Bachstraße 15 in Allendorf	
Landfrauenraum (45 m ²)	45,00 Euro
Sport- und Kulturhalle Battenfeld	
Saal (225 m ²)	228,00 Euro
Küche	36,00 Euro
Beerdigungen	36,00 Euro
Dorfgemeinschaftshaus Bromskirchen	
Großer Saal (210 m ²)	90,00 Euro
Kleiner Saal (36 m ²)	30,00 Euro
Alle Säle	105,00 Euro
Küche	36,00 Euro
Beerdigungen	36,00 Euro
Schützenhalle Bromskirchen	
Festhalle	130,00 Euro
Dorfgemeinschaftshaus Haine	
Großer Saal (113 m ²)	108,00 Euro
Kleiner Saal (46 m ²)	45,00 Euro
Thekensaal (70 m ²)	69,00 Euro
Alle Säle (229 m ²)	192,00 Euro
Küche	36,00 Euro
Beerdigungen	36,00 Euro
Dorfgemeinschaftshaus Osterfeld	
Saal (115 m ²)	102,00 Euro
Küche	36,00 Euro
Beerdigungen	36,00 Euro
Dorfgemeinschaftshaus Rennertehausen	
Großer Saal (115 m ²)	165,00 Euro

Kleiner Saal (60 m ²)	72,00 Euro
Beide Säle (175 m ²)	210,00 Euro
Küche	36,00 Euro
Beerdigungen	36,00 Euro
Dorfgemeinschaftshaus Somplar	
Großer Saal (165 m ²)	90,00 Euro
Kleiner Saal (56 m ²)	25,00 Euro
Alle Säle (221 m ²)	120,00 Euro
Küche	36,00 Euro
Beerdigungen	36,00 Euro
Heißmangeln Allendorf und Haine	
Die Gebühr für die Nutzung der Heißmangel wird festgesetzt auf 0,50 Euro/Minute bei Mithilfe.	
Grillhütte Battenfeld	30,00 Euro
Markthalle Battenfeld	152,17 Euro
Haus am See (Silbersee Bromskirchen)	50,00 Euro
Schutzhütte Bleiche in Haine	
Für Einwohner aus der Großgemeinde	30,00 Euro
Für Einwohner außerhalb der Gemeinde	120,00 Euro
Schulen / Kindergärten außerhalb der Gemeinde	20,00 Euro
Grillhütte Rennertehausen	25,00 Euro
Tenne Rennertehausen	
Für Vereinsmitglieder	25,00 Euro
Für Nicht-Vereinsmitglieder	50,00 Euro
Am Kamp 2, Somplar	65,22 Euro
Grillhütte Somplar	40,00 Euro
Grillhütte Neuludwigsdorf	16,00 Euro
Kegelbahn	5,00 Euro/Stunde inkl. MwSt.

- (2) Für jeden weiteren Tag beträgt die Gebühr 50 % der in Abs. 1 festgelegten Sätze.
- (3) Neben den im Abs. 1 festgelegten Gebühren (ausgenommen Beerdigungen und die Grillhütten Rennertehausen und Battenfeld) ist eine Nebenkostenpauschale zu entrichten. Diese beträgt 15 % der maßgeblichen Benutzungsgebühr. Über Abweichungen hiervon entscheidet der Gemeindevorstand.
- (4) Neben der im Abs. 1 festgelegten Gebühren (ausgenommen Beerdigungen) ist für die Aufbau- und/oder Abbauoption nach § 6 Abs. 6 jeweils 20 % der maßgeblichen Benutzungsgebühr.

§ 2 Ausleihgebühren

(1) Geschirrausleihe

	pro Stück
Porzellan (Teller, Tassen, Untertassen)	0,20 Euro
Gläser	0,20 Euro
Terrinen, Servierplatten	0,30 Euro
Kaffeekannen	0,30 Euro
Kaffeemaschine	15,00 Euro
Besteck (Messer, Gabeln, Löffel, Küchenhelfer, Tortenheber)	0,10 Euro
Töpfe, Pfannen	5,00 Euro
Warmhaltekanne	1,50 Euro

(2) Mobiliar

	pro Stück
Runde Tischplatten	5,00 Euro
Runde Tischdecken	2,50 Euro
Reinigungsgebühr Tischdecke	10,00 Euro
Stuhl	0,50 Euro
Tisch	1,50 Euro
Zwischenplatte	1,50 Euro
Stelltisch	1,50 Euro

Die Reinigung der Tischdecken erfolgt durch die Gemeinde.

(3) Die Preise für Ersatzbeschaffungen richten sich nach den jeweiligen Wiederbeschaffungskosten.